

5. Dem Antrag auf Bauartzulassung sind über die im § 3 Abs. 3 der vorstehenden Anordnung geforderten Informationen hinaus folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:
- maximale Äquivalentdosisleistung an den für Strahlenwerk tätige und Bedienungspersonal vorgesehenen Aufenthaltsplätzen, gegebenenfalls als Isodosenkurven und im Nutzstrahlenbündel im Abstand von 1 m vom Fokus,
 - Maßnahmen bei Funktionsstörungen und Funktionsausfällen,
 - Strahlenschutzhinweise für den Betreiber,
 - bereits vorhandene medizintechnische Gutachten und medizinische Prüfberichte.
6. Technische und medizinische Röntgeneinrichtungen müssen den in der TGL 200—1733 Blatt 3 „Technische Forderungen an den Strahlenschutz“ festgelegten Anforderungen genügen.
7. In der Bauartzulassung kann eine Befreiung von der Erlaubnispflicht zum Betrieb der Einrichtung festgelegt werden, wenn die Äquivalentdosisleistung in 5 cm Abstand von der berührbaren Oberfläche der Einrichtung 5 $\mu\text{Sv/h}$ und in 10 cm Abstand 1 $\mu\text{Sv/h}$ nicht überschreitet.

Anlage 4'

zu § 3 Abs. 4 vorstehender Anordnung

Einrichtungen, in denen ionisierende Strahlung als Nebeneffekt auftritt

1. Der Bauartprüfung und -Zulassung unterliegen Einrichtungen, in denen geladene Teilchen auf eine Energie von wenigstens 5 keV beschleunigt werden und ionisierende Strahlung (Röntgenstrahlung) als unerwünschter Nebeneffekt auftritt, wie
 - Fernsehgeräte,
 - Elektronenstrahlweißgeräte,
 - Sendeanlagen,
 - Elektronenmikroskope.
2. Als Serienfertigung oder -import gilt die Fertigung oder der Import von mehr als 3 Einrichtungen des gleichen Typs.
3. Dem Antrag auf Bauartzulassung sind über die im § 3 Abs. 3 der vorstehenden Anordnung geforderten Informationen hinaus folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:
 - Äquivalentdosisleistung im Abstand von 0,1 m und 1 m von der berührbaren Oberfläche der Einrichtung,
 - Strahlenschutzhinweise für den Betreiber.
4. In der Bauartzulassung kann eine Befreiung von der Erlaubnispflicht zum Betrieb der Einrichtung festgelegt werden, wenn die Äquivalentdosisleistung in 5 cm Abstand von der berührbaren Oberfläche der Einrichtung 5 $\mu\text{Sv/h}$ und in 10 cm Abstand 1 $\mu\text{Sv/h}$ nicht überschreitet.

Anlage 5

zu § 3 Abs. 4 vorstehender Anordnung

Strahlenschutzmittel

1. Strahlenschutzmittel sind Erzeugnisse, die die Strahlenbelastung von Personen und der Umwelt als Folge des Verkehrs mit radioaktiven Stoffen oder anderen Quellen ionisierender Strahlung unmittelbar vermindern. Sie können auch Bestandteil von Anlagen, Ausrüstungen und Einrichtungeil sein. Insbesondere sind auch Schutzmittel einbezogen, die nicht ausschließlich für Belange des Strahlenschutzes eingesetzt werden.
2. Folgende Strahlenschutzmittel unterliegen der Bauartprüfung und -Zulassung:
 - Körperschutzmittel für den Strahlenschutz: - Mittel, die den menschlichen Körper vor radioaktiver Kontamination schützen oder gegen ionisierende Strahlung abschirmen, wie Atemschutzmittel, Schutzbrillen, Kopfbedeckungen, Schutzhandschuhe, Bleigummischürzen, Schuhwerk, Skaphander und sonstige Spezialbekleidung, jedoch nicht Patientenschutzmittel bei der medizinischen Anwendung ionisierender Strahlung,
 - Strahlenabschirmungen: Mittel, die zur Schwächung der ionisierenden Strahlung am Arbeitsplatz verwendet werden, wie Formelemente aus verschiedenen Materialien, ortsveränderliche Strahlenschutzwände und andere ortsveränderliche Strahlenabschirmungen,
 - Manipulationsmittel: Mittel, die zur sicheren Handhabung radioaktiver Stoffe verwendet werden, wie Distanzwerkzeuge, Transportvorrichtungen, Manipulatoren, spezielle Hebezeuge, Abfüll- und Dosiervorrichtungen, Industrieroboter,
 - Ausrüstungen zur Einschließung radioaktiver Stoffe: Behälter und andere sichere Einschließungen, die für die Bearbeitung, Lagerung sowie für den Transport radioaktiver Stoffe verwendet werden, wie z. B. Handschuhboxen, Tresore, Isotopenbestrahlungskassetten, Prozeßbehälter, Lagerbehälter und Verpackungen,
 - Ausrüstungen zur Rückhaltung radioaktiver Stoffe: Vorrichtungen und Anlagen zur Rückhaltung radioaktiver Substanzen in Abprodukten, wie Schwebstofffilter, Komponenten lufttechnischer Anlagen, Abwasserbereitanlagen, Abfallbearbeitungsanlagen.
3. Als Serienfertigung oder -import gilt die Fertigung oder der Import von mehr als 10 Strahlenschutzmitteln des gleichen Typs.
4. Die staatliche Anerkennung als Körperschutzmittel gemäß der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1986 zur Arbeitsschutzverordnung — Körperschutzmittel — (GBl. I Nr. 17 S. 265) wird durch diese Bauartprüfung und -Zulassung nicht berührt.
5. Die Bauartprüfung und -Zulassung von Verpackungen/Versandstücken für den Verkehr auf öffentlichen Verkehrswegen sind in der Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — (Sonderdruck Nr. 953 des Gesetzblattes) geregelt.
6. Dem Antrag auf Bauartzulassung dieser Erzeugnisse sind über die im § 3 Abs. 3 der vorstehenden Anordnung geforderten Informationen hinaus folgende zusätzliche Angaben beizufügen:
 - Angaben zu den zulässigen physikalischen und chemischen Belastungen,
 - Betriebs- und Leistungsparameter einschließlich zulässiger Toleranzen.